

**Prüfung im Internationalen Recht
vom 13. Juli 2000**

Europarecht I (Verfassungsrecht)

Matrikel Nummer (ohne Namensnennung):

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil prüft das Grundwissen. Der zweite Teil besteht aus einem kurzen Essay, der Ihnen Gelegenheit zur Entwicklung eines Themas im Gesamtzusammenhang und zur Anstellung von Überlegungen gibt.

Zeitvorschlag:

Teil I: 20 Minuten

Teil II: 40 Minuten

Teil II wird bei der Benotung doppelt gewichtet.

Good Luck!

**Teil I
Grundwissen**

Pro Frage ist nur eine Antwort richtig. Mehr als eine angekreuzte Antwort pro Frage gilt als falsche Beantwortung. Falsche Antworten geben keine Minuspunkte.

- 1. Welche Bedeutung kam dem Schuman Plan für die europäische Integration zu?**
- a) Der Schuman Plan diene als Grundlage zur Gründung der Benelux-Wirtschaftsunion, welche im Jahre 1948 in Kraft trat und begründete den funktionalistischen Ansatz der europäischen Integration
 - b) Er diene als spezifische Grundlage zur Gründung der Montan-Union...
 - c) Er diene als Grundlage für den Wiederaufbau des europäischen Industriesektors nach den Zerstörungen des Zweiten Weltkrieges in Verbindung mit dem Marshall-Plan.....

2. Die Anhörung des EP im Gesetzgebungsverfahren widerspiegelt ein grundlegendes demokratisches Prinzip auf Gemeinschaftsebene. Welche Tragweite entfaltet dieses Anhörungsrecht? (Roquette Frères-Isoglucose)

- a) Der Formvorschrift ist genüge getan, wenn der Rat das EP um eine Stellungnahme ersucht. Dabei kann er ganz von einer Anhörung absehen, wenn der zu erlassende Rechtsakt den Vorstellungen des EP entspricht.
- b) Der Rechtsakt ist nichtig, wenn der Rat das EP bloss um eine Stellungnahme ersucht und mit der Verabschiedung des Rechtsaktes nicht abwartet, bis das EP seiner Auffassung tatsächlich Ausdruck verleiht
- c) Das EP muss bei vorgesehener Anhörung nicht nur die Gelegenheit haben, seiner Auffassung tatsächlich Ausdruck zu verleihen, sondern ist überdies bei jeder Abweichung des endgültig verabschiedeten Wortlauts von demjenigen, zu dem das Parlament bereits angehört worden ist, nochmals anzuhören.....

3. Wann kommt der Grundsatz der richtlinienkonformen Auslegung zum Tragen? (Marleasing)

- a) immer
- b) Soweit die Richtlinie infolge belastender Bestimmungen nicht unmittelbar zur Anwendung kommt.....
- c) Sobald die Richtlinie ins nationale Recht umgesetzt wurde

4. Im Bereich der gemeinsamen Aussenhandelspolitik Art. 133 EGV (Seefischerei)

- a) können die MS in Absprache und Zusammenarbeit mit der Kommission Massnahmen ergreifen, solange die EG keinen Gebrauch von ihrer Zuständigkeit gemacht hat
- b) besteht keine Möglichkeit seitens der Mitgliedstaaten, Massnahmen zu ergreifen, da Art. 133 EGV eine ausschliessliche Kompetenz der Gemeinschaft ist
- c) können die Mitgliedstaaten in originärer Eigenzuständigkeit Massnahmen ergreifen, solange die Gemeinschaft von ihrer Kompetenz keinen Gebrauch macht; es gilt das Subsidiaritätsprinzip Art. 5 Abs. 2 EGV.....

5. Begründet Art. 6 Abs. 4 EUV eine Kompetenz-Kompetenz der Europäischen Union?

- a) Ja, denn Art. 6 Abs. 4 EUV ermöglicht es der Europäischen Union, die Mittel, die sie zur Erfüllung ihrer Zwecke für erforderlich erachtet, aus eigener Macht zu beschaffen.....
- b) Ja, denn Art. 6 Abs. 4 EUV i.V.m. Art. 308 EGV verleihen der Europäischen Gemeinschaft die Befugnis, einstimmig ausdrückliche Kompetenzen auf Nachbargebiete auszuweiten
- c) Nein, denn eine Kompetenz-Kompetenz der Europäischen Union würde das gesamte System der Einzelermächtigung der Verträge (EUV/EGV) bedeutungslos machen und widerspräche Art. 48 EUV, der implizite Erweiterungen der vorhandenen Verträge ausschliesst

6. Verzichtet heute das BVerfG auf die Prüfung der Grundrechtskonformität von EG Rechtsakten?

- a) Ja, denn mit *Solange II* kam das BVerfG zum Schluss, dass der gemeinschaftliche Grundrechtsstandard hinreichend gefestigt sei, so dass das BVerfG das Gemeinschaftsrecht nicht mehr auf Konformität mit dem deutschen Grundgesetz überprüft.....
- b) Nein, denn mit *Maastricht* kam das BVerfG zum Schluss, dass es den vom Grundgesetz verbürgten Wesensgehalt der Grundrechte auch gegenüber der Hoheitsgewalt der Gemeinschaft sichert; das BVerfG übt seine Gerichtsbarkeit über die Anwendbarkeit von abgeleitetem Gemeinschaftsrecht in einem Kooperationsverhältnis zum EuGH aus
- c) Ja, denn das BVerfG ist zur Überprüfung von auf EG Recht abgestützte Vollzugmassnahmen im nationalen Recht nicht zuständig.....

7. Welche Verfahren stehen den natürlichen und juristischen Personen zur Verfügung, um sich unmittelbar auf das Gemeinschaftsrecht oder auf deren Verletzung zu berufen?

- a) Die Nichtigkeitsklage Art. 230 EGV, die Untätigkeitsklage Art. 232 EGV und das Vorabentscheidungsverfahren Art. 234 EGV
- b) Die Nichtigkeitsklage Art. 230 EGV, die Untätigkeitsklage Art. 232 EGV sowie nationale Verfahren, soweit es sich um Primär- und Sekundärrecht der Gemeinschaft handelt.....

- c) Die Nichtigkeitsklage Art. 230 EGV, die Untätigkeitsklage Art. 232 EGV sowie nationale Verfahren, soweit es sich um unmittelbar anwendbares EG-Recht handelt

8. Unter welchen Voraussetzungen kann ein letztinstanzliches Gericht auf die Vorlage nach Art. 234 EGV verzichten? (CILFIT)

- a) Wenn unter anderem die Anwendung des Gemeinschaftsrechts offenkundig ist, d.h., dass die gleiche Gewissheit auch für den EuGH und die Gerichte anderer MS bestehen muss
- b) Letztinstanzliche Gerichte sind nach Art. 234 Abs. 3 EGV in jedem Fall verpflichtet, die Frage dem EuGH vorzulegen; die Nichtvorlage käme einer Verletzung des Gemeinschaftsrechts gleich
- c) Ein letztinstanzliches Gericht kann aufgrund der subjektiven Entscheidungserheblichkeit selbständig entscheiden, ob es bei Unklarheiten in der Anwendung des Gemeinschaftsrechts dem EuGH die entsprechende Frage vorlegen will

9. Sind völkerrechtliche Verträge unmittelbar anwendbar? (Kupferberg I)

- a) Die unmittelbare Anwendbarkeit von völkerrechtlichen Verträgen ist ausgeschlossen, da das EG Recht die Transformation verlangt
- b) Die unmittelbare Anwendbarkeit von völkerrechtlichen Verträgen ist möglich, soweit als deren Bestimmungen unbedingt und hinreichend klar sind
- c) Die unmittelbare Anwendbarkeit von völkerrechtlichen Verträgen ist nur möglich, soweit dies der jeweilige Vertrag vorsieht

10. Das Europäische Parlament spielt im Rechtsetzungsverfahren eine untergeordnete Rolle.

- a) Ja, denn das Europäische Parlament hat nur konsultative Funktion
- b) Nein, denn das Europäische Parlament ist nun dem Rat in bezug auf Erlasse von sekundärem Recht im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens nach Art. 251 EGV (exArt. 189b EGV) gleichgestellt
- c) Nein, denn das Mitentscheidungsverfahren nach Art. 251 EGV (exArt. 189b EGV) stellt Rat und Europäisches Parlament in bezug auf sämtliche Erlasse im Bereich des Binnenmarktes rechtlich auf die gleiche Stufe ...

Teil II

Essay

Behandeln Sie folgendes Thema möglichst umfassend. Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass dieser Teil bei der Benotung der europarechtlichen Prüfung doppelt gewichtet wird.

Benützen Sie das zur Verfügung gestellte Papier und versehen Sie es mit einem 5 cm breiten Rand auf der rechten Seite. Bitte schreiben Sie gut lesbar.

Thema

Eine Charta der Grundrechte für die Europäische Union?

Gegenwärtig laufen die Arbeiten für eine Charta der Grundrechte im Rahmen des sog. Konvents. Lesen Sie die beiliegenden Ausschnitte aus dem Bericht des Europäischen Parlaments (Beilage) zu Ihrer Information und Anregung. Gehen Sie ferner davon aus, dass die Charta folgende Rechte umfassen wird:

- die Bestimmungen der EMRK
- die vier Grundfreiheiten (Freier Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr)
- Unionsbürgerschaft
- Soziale Rechte
- Gleichberechtigung von Mann und Frau
- Diskriminierungsverbot

Beantworten Sie folgende Fragen:

Welche rechtlichen Auswirkungen hätte die Aufnahme dieses Grundrechtskataloges :

- **in den Vertrag über die Europäische Union (EUV)?**
- **in den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV)?**
- **für die Mitgliedstaaten resp. in bezug auf das Subsidiaritätsprinzip?**

Gehen Sie wie folgt vor:

- Beschreiben Sie vorerst die heutige Rechtslage im Bereich der Grundrechte in der EU (EUV/EGV). Diskutieren Sie das Verhältnis zwischen Gemeinschaftsrecht und EMRK.

- Inwieweit würde sich die Rechtslage gegenüber der heutigen Situation verändern, wenn eine Grundrechtscharta ausgearbeitet und in die Verträge aufgenommen würde? Macht es einen Unterschied, ob die Grundrechtscharta in den Unionsvertrag oder in den EG Vertrag aufgenommen oder ob sie als selbständiger Vertrag gelten würde?
- Welche Lösung dürfte für die Mitgliedstaaten im Lichte des Subsidiaritätsprinzips am Besten sein?

Ausschnitt aus dem Bericht des Europäischen Parlaments über die Erarbeitung einer Charta der Grundrechte der Europäischen Union (PE DOK A5-0064/2000/Korr.)

1. Der fundamentale Charakter der in der Charta verankerten Rechte soll nämlich zu einer zusätzlichen treibenden Kraft für die Europäische Union werden. In gewissem Maße ändert **die Einführung verbindlicher Rechte** das Paradigma der europäischen Integration. Die Charta ist ein dynamisches Projekt, durch das die Verteilung der Befugnisse neu festgelegt wird. Sie wird sich auf die Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb der Union auswirken. Und schließlich ist sie ein Instrument für eine weitere politische Reform der Union.
2. Die Union hat noch immer nicht alle Änderungen absorbiert, die anlässlich der Vertragsrevision von Amsterdam vorgenommen wurden, was insbesondere für die Fortschritte bei der Verwirklichung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gilt. Doch die Aussicht auf eine bevorstehende weitere Erweiterung sowie der Umstand, dass es in Amsterdam nicht möglich war, alle ausstehenden verfassungsrechtlichen Probleme der Union zu lösen, hat eine neue Regierungskonferenz sowohl unvermeidbar als auch wünschenswert werden lassen. Das Europäische Parlament bekräftigt seine Überzeugung, dass es im Interesse aller ihrer gegenwärtigen und künftigen Bürger liegt, dass **die Union jetzt einen Katalog europäischer Grundrechte in Form einer Charta sammeln, überprüfen und kristallisieren und anschließend in einer einfachen und eleganten Sprache niederschreiben sollte.**
3. Der vom Parlament begrüßte Beschluss des Europäischen Rates von Köln vom Juni 1999, eine **Charta der Grundrechte zu erarbeiten, sollte nicht als Versuch angesehen werden, die bestehende verfassungsmäßige Ordnung der Mitgliedstaaten umzustößeln, sondern vielmehr als das Bestreben, die Identität der Europäischen Union zu stärken.** Die Charta wird zur Festlegung des kollektiven Bestands an Werten und Rechten beitragen, die die Europäer zusammenbinden und die sämtlichen Politiken der Union zugrunde liegen.
4. Die bevorstehende Erweiterung der Union um Länder, die nicht auf eine so lange demokratische Geschichte zurückblicken wie die gegenwärtigen Mitgliedstaaten, verstärkt die Notwendigkeit, **das Profil der Union im Hinblick auf Demokratie, soziale Gerechtigkeit, Ökologie und Menschenrechte zu schärfen.** Mit der Charta wird dies getan, auch wenn damit in der Praxis die Schwelle für die Mitgliedschaft angehoben wird. Sie ist Teil des Prozesses, mit dem die Union auf die Erweiterung vorbereitet wird.